

Förderrichtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und
Kultur
für Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen
in der Weiterbildung

vom 29.01.2003 (1549 - 53 107/407)

Das Land gewährt auf Grund der §§ 15 und 16 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454)¹ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)² Zuwendungen für Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen in der Weiterbildung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung förderungsspezifischer und trägerpluralistischer Abwägungen durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zielsetzung

Es werden Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen in der Weiterbildung gefördert. Ziel ist es, neue Ansätze in der Weiterbildung zu stärken, die Qualität der Weiterbildung zu verbessern und die Kooperation der unterschiedlichen Bereiche der Weiterbildung zu fördern.

Im Rahmen dieser Zielsetzungen geht es insbesondere um folgende Schwerpunktbereiche:

- Förderung der Weiterbildungsqualität
- Neue Technologien und Medienkompetenz in der Weiterbildung
- Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Europäische Dimension in der Weiterbildung

¹ GAmtsbl. 1996, S. 14

Die Zielsetzung des Modellprojektes muss klar formuliert und die Erreichung der Ziele objektivierbar überprüfbar sein.

Die Zielsetzung Gleichstellung von Frau und Mann (Gender Mainstreaming) ist für alle Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen als Querschnittsthema zu betrachten und soweit möglich entsprechend in der Konzeption zu verankern.

Für alle Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen müssen folgende projektbegleitende Bestandteile gegeben sein:

- angemessene Öffentlichkeitsarbeit
- Veröffentlichung der Inhalte nach einer ersten Anlaufphase im Internet
- Erörterung der Gewährleistung des Transfers und der Nachhaltigkeit des Modellprojekts während der Durchführungsphase mit dem Ministerium
- Übersendung einer aussagefähigen Dokumentation einschließlich einer Projektevaluation und nachhaltiger Transferüberlegungen an das MWWFK (2-fach) nach Abschluss der Maßnahme
- Hinweis auf die Förderung durch das MWWFK bei allen Veröffentlichungen.

2. Antragsberechtigte

Die Modellprojekt- und Schwerpunktförderung steht folgenden Organisationen und Institutionen offen:

- Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen über den Verband der Volkshochschulen
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie den ihnen angehörenden Einrichtungen über die jeweilige Landesorganisation
- anderen Einrichtungen der Weiterbildung gem. § 16 des Weiterbildungsgesetzes.

3. Finanzierung

Die Landeszuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung. Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Der Übergang zur Selbst- bzw. anderweitigen Finanzierung muss in den zur Förderung beantragten Modellprojekten angelegt sein. Bei den Schwerpunktmaßnahmen soll eine Überführung in Regelaufgaben angestrebt werden.

Es können Personal- und Sachausgaben bezuschusst werden. Ausstattungsgegenstände und technische Geräte sind bis zur Höhe von 2.600,00 EUR je Modellprojekt oder Schwerpunktmaßnahme zuwendungsfähig.

Fahrtkosten für Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Projekt- und Schwerpunktförderung können grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und sozialer Gesichtspunkte geboten erscheint.

Die zu leistende Eigenbeteiligung muss in der Regel mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Werden von den Teilnehmenden an Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Projekt- und Schwerpunktförderung Entgelte nicht oder nur in geringem Umfang erhoben, wird ein angemessener Betrag in Ansatz gebracht. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den Entgelten vergleichbarer Weiterbildungsmaßnahmen. Von dem Ansatz kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und sozialer Gesichtspunkte geboten erscheint.

4. Verfahren

Im Vorfeld der Antragstellung steht das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur dem Antragsteller zur fachlichen Beratung für die Projektgestaltung zur Verfügung.

Die zuständige Stelle für die verwaltungstechnische Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Bewilligung ist nach § 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des

Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO) vom 5. Februar 1996 (GVBl. S. 111)² die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD).

Anträge auf Förderung sind jeweils bis zum 1. Februar beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Rheinland-Pfalz sowie in Kopie bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, einzureichen. Sie müssen Angaben zur Zielsetzung, zur inhaltlichen Gestaltung, zur Durchführung, zum zeitlichen Ablauf, zur geplanten Evaluation, Dokumentation und Präsentation sowie zur angestrebten Weiterführung und Folgefinanzierung enthalten. Ein differenzierter Kosten- und Finanzierungsplan ist vorzulegen. Antragsunterlagen sind bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erhältlich. Werden von einem Antragsteller mehrere Anträge eingereicht, sind diese von ihm mit einer Prioritätenfestlegung zu versehen. Als Projektbeginn sollte frühestens der 1. März des Antragsjahres gewählt werden.

Im Anschluss an die Prüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur über die Förderpriorität der Anträge. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung oder Änderung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gilt Teil I und Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20.01.1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Förderrichtlinie kann das Ministerium im Einzelfall abweichen, wenn Fördervorschriften anderer Behörden, die die Grundlage der Bewilligung sind, oder wenn die Besonderheiten des Projektes es erfordern.

6. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 29.11.1999 Az.: 15513/53 107/407 (GAmtsbl. S. 676) geändert durch Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 5.11.2001 außer Kraft.

² GAmtsblatt 1996, S. 278